

INTERESSEN-GEMEINSCHAFT  
STATIONSHALTER SCHWEIZ  
8723 MASELTRANGEN

# Statuten

## IG Stationshalter

[www.ig-stationshalter.ch](http://www.ig-stationshalter.ch)

1.Version, 1. August 2011



INTERESSEN-GEMEINSCHAFT  
STATIONSHALTER SCHWEIZ  
8723 MASELTRANGEN

# **Statuten**

## **Interessengemeinschaft Stationshalter Schweiz**

### ***Art. 1 Name, Sitz und Dauer***

Unter dem Namen **IG Stationshalter Schweiz** besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit unbestimmter Dauer.

Sitz des Vereins ist beim Präsidenten. Der Verein ist politisch neutral

### ***Art. 2 Vereinszweck***

Die **Interessengemeinschaft Stationshalter Schweiz**, nachfolgend **IG Stationshalter** genannt, vertritt die Interessen und Meinungen der privat geführten Billett-Verkaufsstellen in Schweizer Bahnhöfen. *Die IG Stationshalter* bezweckt die Förderung und Erhaltung dieser privaten Verkaufsstellen schweizweit.

Gewählte Vertreter der *IG Stationshalter* unterstützen die Stationshalter bei Verhandlungen mit ihren Vertragspartnern, hauptsächlich den SBB oder anderen Unternehmungen des ÖV, welche vertraglich gebundene Drittverkaufsstellen in ihren Bahnhöfen haben.

Ebenfalls unterstützen sie die Stationshalter bei Kontakten, Diskussionen und Öffentlichkeitsarbeit mit den Medien und politischen Gremien.

Verhandlungen mit Dritten können durch die Vertreter der IG geführt werden.

### ***Art. 3 Organisation***

Die Organe der *IG Stationshalter* sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

### ***Art. 4 Mitgliedschaft***

Jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Körperschaft kann Mitglied der *IG Stationshalter* werden. Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit oder ohne Stimmrecht

Der Austritt ist auf Jahresende durch schriftliche Erklärung möglich.

Mitglieder, welche die Interessen der *IG Stationshalter* schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Rekurs gegen den Ausschluss ist innert 30 Tagen zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aufs Vereinsvermögen.

### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von mindestens 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Wochen einberufen werden. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
3. Vereinsmitglieder setzen sich aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht und Passivmitgliedern ohne Stimmrecht zusammen. Gönner haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst über

traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Jahresberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Auflösung der *IG Stationshalter*
- Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zu-stehen oder vom Vorstand beantragt werden
- Rekurse gegen Entscheidungen des Vorstandes

### ***Art. 6 Vorstand***

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon mindestens ein aktiver StationshalterIn. Er wird auf eine Amtsdauer von mindestens 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt die *IG Stationshalter* nach aussen und hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht einem andern Organ vorbe-

halten sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zu zweien:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn

### ***Art. 7. Revisionsstelle***

Als Revisionsstelle wird eine natürliche oder juristische Person gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und Geschäftsführung des Vorstandes in statuarischer und rechtlicher Hinsicht und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Mitgliederversammlung kann die Aufgabe der Revisionsstelle auch einer Revisionsgesellschaft übertragen.

### ***Art. 8. Finanzen***

Die Einnahmen bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden und Schenkungen, sowie aus allgemeiner Geschäftstätigkeit.

Über die Verbindlichkeiten der *IG Stationshalter* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Beim Eintritt in die *IG Stationshalter* ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten.

Bei unterjährigem Ein- und Austritt wird der volle Jahresbeitrag erhoben bzw. besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata.

### ***Art. 9 Entschädigung und Delegation***

1. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auslagen für Fahr- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit den Vorstandstätigkeiten werden vergütet.

### ***Art. 10 Statutenänderung und ereinsauflösung***

1. Statutenänderungen oder die Auflösung der *IG Stationshalter* können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

2. Wichtige Entscheide während einer Verwal-



- tungsperiode können auch mit einer schriftlichen Urnenabstimmung getroffen werden.
3. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht an zielverwandte Organisationen.

### ***Art. 11 Übriges***

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60 ;V79.

### ***Art. 12. Inkrafttreten***

Die Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom :

**1. August 2011 im Internet im**

**„Forum IG-Stationshalter“**

**(<http://forum.ig-stationshalter.ch> ) in Kraft.**





**Postkonto:**

85-703524-4

IBAN: CH680900000857035244

IG Stationshalter Schweiz

8723 Maseltrangen

**Postadresse:**

IG Stationshalter Schweiz

Bahnhof SBB 2

8718 Schänis